

Schriften zum Prozessrecht

---

Band 249

# Schiedsspruch und staatliche Gerichtsbarkeit

Rolle und Funktion des staatlichen Gerichts  
bei der Aufhebung, Anerkennung und Vollstreckbarerklärung  
von Schiedssprüchen

Von

Angelika Ruth Tafelmaier



Duncker & Humblot · Berlin

ANGELIKA RUTH TAFELMAIER

## Schiedsspruch und staatliche Gerichtsbarkeit

Schriften zum Prozessrecht

Band 249

# Schiedsspruch und staatliche Gerichtsbarkeit

Rolle und Funktion des staatlichen Gerichts  
bei der Aufhebung, Anerkennung und Vollstreckbarerklärung  
von Schiedssprüchen

Von

Angelika Ruth Tafelmaier



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.  
hat diese Arbeit im Jahr 2016  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 978-3-428-15463-0 (Print)  
ISBN 978-3-428-55463-8 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85463-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen lieben Eltern*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Wintersemester 2016/2017 vorgelegt.

Rechtsprechung und Literatur wurden bis Dezember 2016 berücksichtigt; darüber hinaus wurde die entsprechende Kommentarliteratur nachträglich auf Stand Februar 2018 aktualisiert.

Zunächst möchte ich mich herzlich bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Hanno Merkt für die Anregung und gemeinsame Entwicklung des Themas sowie die Betreuung und Förderung dieser Arbeit bedanken. Des Weiteren danke ich Herrn Prof. Dr. Jan Felix Hoffmann für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens.

Mein größter Dank gebührt meinen Eltern für ihre vorbehaltlose Unterstützung und ihren stetigen Rückhalt und Zuspruch, wodurch sie wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Hamburg, im Februar 2018

*Angelika Tafelmaier*





# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Einleitung</b> .....	21
<b>§ 2 Problemstellung: Rolle und Verhältnis der Schiedsgerichtsbarkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit</b> .....	27
A. Ausgangspunkt: § 1026 ZPO und § 1062 ZPO – Umfang staatsgerichtlicher Tätigkeit .....	27
B. Abgrenzung der staatsgerichtlichen „Hilfs- und Unterstützungs-“ zur „Kontroll- und Überprüfungsfunktion“– Klärung der Begrifflichkeiten .....	29
C. Legislatorische Grundvorstellung: Gleichwertigkeit von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit .....	32
D. Festlegung des Begriffs der Schiedsgerichtsbarkeit .....	32
I. Vertragliche Theorie .....	34
II. Jurisdiktionelle Theorie .....	35
III. Vermittelnde Ansätze und Entscheidung .....	36
1. Definitionsmerkmale von Rechtsprechung .....	36
2. Entscheidung .....	38
3. Fazit .....	40
E. Folgen der Gleichwertigkeitsthese für die Herangehensweise der Untersuchung und Festlegung des Gegenstands der Untersuchung .....	41
<b>§ 3 Grundlagen für das Verständnis des Verhältnisses zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit</b> .....	43
A. Schiedsgerichtsbarkeit und ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit .....	43
I. Zur Frage der Geltung von Grundrechten im Schiedsverfahren, insbesondere von Verfahrensgrundrechten – Grundrechtsverpflichtung auch der Schiedsgerichte? .....	44
II. Zur Vereinbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit mit einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere mit Art. 92 GG .....	46
III. Debatte um TTIP – Verfassungsrechtliche Dimension .....	49
IV. Herleitung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit aus den Freiheitsrechten .....	52
V. Fazit .....	55

B. Verhältnis von staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit in rechtsgeschichtlicher Sicht .....	55
C. Die Schiedsvereinbarung als „Schnittstelle“ zur Schiedsgerichtsbarkeit – Umfang und Grenzen der Privatautonomie .....	57
I. Interessen der Schiedsparteien – Umfang der Parteiautonomie .....	58
1. Nachteilige Auswirkungen einer staatlichen „Rahmenkontrolle“ für die Interessen der Schiedsparteien .....	59
a) Größtmöglicher Einfluss auf das Verfahren .....	59
b) Rasche, kostengünstige und vertrauliche Entscheidung .....	59
c) Verbindlichkeit des Schiedsspruchs und rasche Durchsetzung .....	60
2. Interessen der Schiedsparteien, die eine staatliche „Rahmenkontrolle“ erfordern .....	60
a) Beachtung der Parteivereinbarung durch das Schiedsgericht .....	60
b) Beachtung rechtsstaatlicher Mindeststandards .....	60
II. Staatliche Interessen – Grenzen der Privatautonomie .....	60
1. Schutz besonders sensibler Bereiche – Schiedsfähigkeit .....	61
2. Sicherung des Rechtsfriedens und Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit .....	61
III. Interessen Dritter .....	61
IV. Fazit .....	62
<b>§ 4 Das <i>postarbitrale</i> Verfahren vor dem staatlichen Gericht – einzelne Möglichkeiten einer „Rahmenkontrolle“ .....</b>	<b>63</b>
A. Verfassungsrechtlich gebotene „Rahmenkontrolle“ schiedsgerichtlicher Entscheidungen .....	64
I. Verfassungsrechtlich gebotene „Rahmenkontrolle“ von Schiedssprüchen wegen Art. 19 Abs. 4 GG .....	64
1. Meinungsstand .....	65
2. Stellungnahme .....	67
II. Gebot einer „Rahmenkontrolle“ aus Art. 6 Abs. 1 EMRK? .....	69
III. Beschränkung auf eine <i>repressive</i> „Rahmenkontrolle“ der Schiedsgerichtsbarkeit? .....	69
IV. Möglichkeit der Vereinbarung eines Instanzenzuges im Schiedsverfahren ..	70
V. Abgrenzung des schiedsinternen Instanzenzuges von staatlichen Rechtsmitteln und der „Aufhebungskontrolle“ i. S. v. § 1059 Abs. 1 ZPO .....	72
VI. Fazit und Hinweis für die Bearbeitung .....	72
B. Abgrenzung zwischen inländischen und ausländischen Schiedssprüchen .....	73

I. Bedeutung der Unterscheidung .....	73
II. Entscheidung .....	74
III. Fazit .....	77
C. Inländische Schiedssprüche .....	78
I. Notwendigkeit eines Aufhebungsverfahrens bei inländischen Schiedssprüchen .....	78
II. Aufhebung des Schiedsspruchs, § 1059 ZPO .....	80
1. Vorrang der Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht, § 1058 ZPO .....	81
2. Der Aufhebungsantrag gemäß § 1059 ZPO .....	82
a) Zulässigkeit des Aufhebungsverfahrens .....	82
aa) Antragserfordernis .....	82
bb) Frist gemäß § 1059 Abs. 3 ZPO .....	84
b) Wirkung der Aufhebung .....	85
c) Geltendmachung von Aufhebungsgründen außerhalb des Aufhebungsverfahrens .....	87
aa) Verhältnis zum Vollstreckbarerklärungsverfahren .....	87
bb) Negative Feststellungsklage .....	87
cc) Wiederaufnahme des Verfahrens .....	88
3. Einzelne Aufhebungsgründe (§ 1059 Abs. 2 ZPO) .....	88
a) Auf Rüge zu beachtende Aufhebungsgründe .....	89
aa) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a Var. 1 ZPO: Fehlende subjektive Schiedsfähigkeit .....	89
bb) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a Var. 2 ZPO: Allgemeine Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung .....	90
cc) Exkurs: Fälschlicherweise verneinte Zuständigkeit des Schiedsgerichts als Aufhebungsgrund? .....	91
dd) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. b ZPO: Gehörsängel .....	93
ee) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c ZPO: Überschreitung des Streitgegenstandes .....	95
ff) § 1059 Abs. 2 Nr. lit. d: Prozessängel .....	96
(1) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d Var. 1 ZPO i. V. m. §§ 1034 ff. ZPO: Konstituierungsmängel .....	96
(2) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d Var. 2 ZPO: Prozessablaufmängel ..	97
b) Von Amts wegen zu prüfende Aufhebungsgründe .....	98
aa) § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. a ZPO: Fehlende objektive Schiedsfähigkeit .....	98
bb) § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO: Verstoß gegen die öffentliche Ordnung .....	99

(1) Verfahrensrechtlicher und materiellrechtlicher <i>ordre public</i> . .	100
(2) Restitutionsgründe des § 580 Nr. 1–6 ZPO und Aufhebung gemäß § 826 BGB . . . . .	102
(3) Exkurs: Missachtung des anwendbaren materiellen Rechts . .	102
4. Rolle der staatlichen Gerichte im Aufhebungsverfahren nach § 1059 ZPO	103
III. Exkurs: Vergleich mit den staatlichen Rechtsmittelverfahren . . . . .	108
1. Begriffsdefinition und Merkmale von staatlichen Rechtsmitteln . . . . .	108
2. Statthaftigkeit der Rechtsbehelfe und Umfang und Ausgestaltung der Rechtsmittel . . . . .	109
a) Berufung, §§ 511 ff. ZPO . . . . .	109
aa) Statthaftigkeit . . . . .	109
bb) Prüfung des Berufungsgerichts – Tatsachen – oder Rechtsinstanz? . . . . .	110
cc) Konkrete Ausgestaltung und Umfang der Prüfung des Berufungsgerichts . . . . .	113
(1) Berufungsbegründung . . . . .	113
(2) Bindung an die Berufungsbegründung? . . . . .	114
(3) Beachtung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel . . . . .	115
dd) Entscheidung des Berufungsgerichts . . . . .	116
b) Revision, §§ 542 ff. ZPO . . . . .	116
aa) Statthaftigkeit der Revision . . . . .	116
(1) Gegen Urteile des Berufungsgerichts . . . . .	116
(2) Sprungrevision gegen erstinstanzliche Urteile . . . . .	118
(3) Zulassung der Revision auch bei materiellen oder formellen Rechtsfehlern? . . . . .	118
bb) Abgrenzung des Prüfungsumfangs zwischen Berufung und Revision . . . . .	121
(1) Festlegung des Prüfungsumfangs des Revisionsgerichts . . . . .	121
(a) Revisibles Recht . . . . .	122
(b) Rechtsverletzung im Sinne des § 546 ZPO . . . . .	122
(c) Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen, § 559 ZPO; Abgrenzung Tat- und Rechtsfrage . . . . .	123
(d) Ursächlichkeit der Rechtsverletzung und absolute Revisionsgründe, § 547 ZPO . . . . .	124
(e) Umfang der Revisionsprüfung und Beschränkung auf die Revisionsanträge, § 557 ZPO . . . . .	125
(2) Entscheidung des Revisionsgerichts . . . . .	127
3. Vergleich mit dem Aufhebungsverfahren nach § 1059 ZPO . . . . .	127
a) Zwecke der Verfahren . . . . .	127
b) Statthaftigkeit . . . . .	128

c)	Vergleich der Anforderungen an die Begründung des Antrags und die Bindung des Gerichts an die Anträge .....	129
d)	Vergleich hinsichtlich des Prüfungsumfangs .....	130
aa)	Fehlende subjektive Schiedsfähigkeit, § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a Var. 1 ZPO .....	131
bb)	Allgemeine Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung, § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a Var. 2 ZPO .....	131
cc)	Gehörmängel, § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. b ZPO .....	132
dd)	§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c ZPO: Überschreitung des Streitgegenstandes .....	133
ee)	Konstituierungsmängel, § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d Var. 1 ZPO i. V. m. §§ 1034 ff. ZPO .....	133
ff)	Prozessablaufmängel, § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d Var. 2 ZPO .....	133
gg)	Fehlende objektive Schiedsfähigkeit, § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. a ZPO .....	134
hh)	Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO .....	134
e)	Fazit .....	135
IV.	Vergleich mit der Verfassungsbeschwerde, §§ 90 ff. BVerfGG .....	136
1.	Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde .....	137
2.	Begründetheit der Verfassungsbeschwerde .....	138
a)	Beschränkung der Überprüfung auf „spezifisches Verfassungsrecht“ ..	139
b)	Folge: Eingeschränkte Überprüfbarkeit einfachen Rechts .....	140
c)	Überschreitung der verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung .....	141
d)	Die Bedeutung der Eingriffsintensität .....	142
e)	Grundrechtsverstoß durch das Entscheidungsergebnis: Willkürkontrolle im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG .....	144
3.	Vergleich mit dem Aufhebungsverfahren von Schiedssprüchen, §§ 1059 ff. ZPO .....	144
a)	Zwecke der Verfahren .....	144
b)	Statthaftigkeit .....	145
c)	Vergleich des Prüfungsumfangs .....	146
aa)	„Einfaches Recht“ .....	146
bb)	„Spezifisches Verfassungsrecht“ .....	149
(1)	„Kontrolle“ des gerichtlichen Verfahrens, vor allem die Gewährung rechtlichen Gehörs .....	149
(2)	Intensität des Eingriffs und Willkürkontrolle als „Notkompetenz“ – Vergleich zur <i>ordre public</i> „Kontrolle“ im Aufhebungsverfahren von Schiedssprüchen .....	150
d)	Fazit .....	153

V. Vollstreckbarerklärung des inländischen Schiedsspruches, § 1060 ZPO . . . .	154
1. Exkurs: Verbindlichkeit von Schiedssprüchen – formelle und materielle Rechtskraft . . . . .	155
a) Ausgangspunkt der Untersuchung: § 1055 ZPO – Gleichwertigkeit der Rechtskraft von staatlichem Urteil und Schiedsspruch? . . . . .	155
b) Verbindlichkeit bei staatlichen Urteilen – formelle und materielle Rechtskraft . . . . .	156
aa) Formelle Rechtskraft i. S. v. § 705 ZPO . . . . .	156
bb) Materielle Rechtskraft i. S. v. § 322 ZPO . . . . .	157
cc) Folgen formeller und materieller Rechtskraft bei staatlichen Urteilen . . . . .	159
dd) Durchbrechung der Rechtskraft . . . . .	160
c) Verbindlichkeit bei inländischen Schiedssprüchen – formelle und materielle Rechtskraft . . . . .	161
aa) Formelle Rechtskraft von Schiedssprüchen . . . . .	162
bb) Vollstreckbarerklärung als Voraussetzung für den Eintritt materieller Rechtskraft . . . . .	164
cc) Materielle Rechtskraft i. S. v. § 1055 ZPO – Gleichwertigkeit mit materieller Rechtskraft von staatlichen Urteilen? . . . . .	165
(1) Umfang der materiellen Rechtskraft . . . . .	165
(2) Abdingbarkeit der Rechtskraft und Beachtung nur auf Einrede? . . . . .	166
(a) Darstellung der herrschenden Meinung . . . . .	167
(b) Darstellung der Mindermeinung . . . . .	169
(c) Entscheidung . . . . .	172
d) Fazit . . . . .	175
2. Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche, § 1060 ZPO . . . . .	175
a) Voraussetzungen und Verfahren: § 1060 Abs. 2 ZPO . . . . .	176
aa) Endgültiger, wirksamer Schiedsspruch i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO . . . . .	176
bb) Antrag nach § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO . . . . .	177
cc) Verfahren und Festlegung des Gegenstands des Vollstreckungstitels . . . . .	177
dd) Begründetheit des Antrags – Prüfung der Aufhebungsgründe . . . . .	178
(1) Anforderungen an die begründete Geltendmachung bei § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO . . . . .	179
(2) Ausschluss durch rechtskräftige Abweisung des Aufhebungsantrags, § 1060 Abs. 2 S. 2 ZPO . . . . .	179
(3) Ausschluss durch Ablauf der Frist des § 1059 Abs. 3 ZPO . . . . .	180
(4) Erweiterung des Prüfungsmaßstabes auf Einwendungen nach § 767 ZPO . . . . .	180
b) Entscheidung des Gerichts . . . . .	181

aa) Positive Sachentscheidung und Wirkung der Vollstreckbarerklärung .....	181
(1) Abgrenzung zwischen Feststellungs- und Gestaltungswirkung zur Vollstreckungswirkung .....	182
(2) Ausnahme: Fiktion der Abgabe der Willenserklärung gemäß § 894 ZPO .....	183
(3) Übrige Vollstreckungsvoraussetzungen .....	183
bb) Negative Sachentscheidung .....	184
c) Inhalt der Entscheidung – Rolle der staatlichen Gerichte bei der Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche .....	185
D. Ausländische Schiedssprüche .....	188
I. Anerkennung ausländischer Schiedssprüche .....	189
II. Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche, § 1061 ZPO .....	189
1. Anwendbarkeit: Ausländische Schiedssprüche .....	190
2. Vollstreckbarerklärung nach dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	191
a) Konkurrenz des Verfahrens nach § 1061 ZPO und anderen Verfahrensarten .....	192
b) Vollstreckbarerklärung ausländischen Exequatur .....	193
c) Systematik der Verweisung in das UNÜ .....	194
aa) Art. I UNÜ .....	194
bb) Art. II UNÜ .....	195
cc) Art. III UNÜ .....	196
dd) Art. IV UNÜ .....	197
ee) Art. V UNÜ .....	199
(1) Präklusion und Verbindlichkeit einzelner Versagungsgründe .....	199
(a) Unterschiedliche Fallgruppen .....	200
(b) Fallgruppe ( $\alpha$ ): Rügelose Einlassung im Schiedsverfahren .....	201
(c) Fallgruppe ( $\beta$ ): Keine Teilnahme am Schiedsverfahren ..	202
(d) Fallgruppe ( $\gamma$ ): Unterlassen eines Anfechtungsrechtsbehelfs im Erststaat trotz Rüge im Schiedsverfahren ....	203
(aa) Streitstand und aktuelle Rechtslage .....	204
(bb) Kritische Würdigung der Kehrtwende des <i>Bundesgerichtshofs</i> .....	207
(e) Fallgruppe ( $\delta$ ): Materiellrechtliche Einwendungen gegen den Schiedsspruch .....	211
(f) Präklusion bei allen Aufhebungsgründen? .....	212
(g) Verbindlichkeit von Art. V UNÜ? .....	214
(2) Einzelne Versagungsgründe .....	214



(a)	Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ: Nichtvorliegen bzw. Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung	214
(b)	Art. V Abs. 1 lit. b UNÜ: Verletzung rechtlichen Gehörs	215
(c)	Art. V Abs. 1 lit. c UNÜ: Kompetenzüberschreitung durch das Schiedsgericht	216
(d)	Art. V Abs. 1 lit. d UNÜ: Fehler bei der Bildung des Schiedsgerichts oder im Schiedsverfahren	217
(e)	Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ: Fehlende Verbindlichkeit des Schiedsspruchs	218
(aa)	Schiedsspruch i. S. d. § 1061 ZPO	218
(bb)	Zeitpunkt der Verbindlichkeit	218
(cc)	Sonderfall: Aufhebung des Schiedsspruchs im Ausland – Auswirkungen auf die Verbindlichkeit	219
(dd)	Exkurs: Gefahr der <i>Doppelkontrolle</i> von Schiedssprüchen	221
(f)	Art. V Abs. 2 lit. a UNÜ: Fehlen der objektiven Schiedsfähigkeit	222
(g)	Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ: Verstoß gegen den <i>ordre public</i>	223
(aa)	Besonderheiten von <i>ordre public</i> Verstößen bei ausländischen Schiedssprüchen	223
(bb)	Unterscheidung <i>ordre public</i> interne und <i>ordre public</i> international	224
(3)	Entscheidung des Gerichts bei Bestehen/Nichtbestehen eines Versagensgrundes	226
ff)	Art. VI UNÜ	226
gg)	Art. VII UNÜ	227
(1)	Völkerrechtliches Verhältnis zu anderen bi- und multilateralen Staatsverträgen	227
(2)	Meistbegünstigungsklausel	227
(3)	Verhältnis zum Genfer Protokoll über Schiedsklauseln von 1923 sowie zum Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927	229
hh)	Verfahren	229
d)	Prüfungsumfang des Gerichts bei ausländischen Schiedssprüchen	230
III.	Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach anderen Staatsverträgen	232
1.	Multilaterale Staatsverträge	232
a)	Verhältnis zum UNÜ	232
b)	Einzelne Abkommen	232
aa)	Genfer Abkommen vom 26.09.1927	232
bb)	Das Europäische Übereinkommen vom 21.04.1961 (EuÜ)	233
(1)	Anwendungsvoraussetzungen, Art. I EuÜ	233

(a)	Personenbezogene Anwendungsvoraussetzung	233
(b)	Sachbezogene Anwendungsvoraussetzung	233
(c)	Anwendung des EuÜ im Verhältnis zum UNÜ	234
(2)	Besonderheiten bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen	234
(a)	Art. I Abs. 2 lit. a EuÜ, Art. VI Abs. 2 EuÜ	235
(b)	Art. V EuÜ	235
(aa)	Präklusionsvorschriften des Art. V EuÜ	235
(bb)	Ausnahmen von der Präklusion	236
(c)	Art. VIII EuÜ	237
(d)	Art. IX EuÜ	237
(e)	Art. X EuÜ	238
cc)	Das Washingtoner Weltbankübereinkommen vom 18.03.1965	239
dd)	COTIF vom 09.05.1980	240
ee)	Londoner Auslandsschuldenabkommen vom 27.02.1953	240
2.	Bilaterale Staatsverträge	240
a)	Verhältnis zum UNÜ	240
b)	Bilaterale Abkommen mit eigenständiger Regelung	242
aa)	Deutsch-amerikanischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29.10.1954	242
bb)	Deutsch-belgisches Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen vom 30.06.1958	242
cc)	Deutsch-tunesischer Rechtshilfe-, Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag vom 19.06.1966	243
IV.	Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile	243
1.	Wirkungserstreckung oder Gleichstellung	245
2.	Prinzip der Anerkennung von Gesetzes wegen	246
3.	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nach der EuGVVO	246
a)	Verstoß gegen den <i>ordre public</i> , Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO	248
b)	Nicht ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung, Art. 45 Abs. 1 lit. b EuGVVO	249
c)	Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung im Anerkennungsstaat, Art. 45 Abs. 1 lit. c und d EuGVVO	250
d)	Zuständigkeitsprüfung, Art. 45 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 EuGVVO	251
e)	Keine Sachüberprüfung/Verbot der <i>révision au fond</i> , Art. 52 EuGVVO	251
4.	Anerkennung und Vollstreckung nach deutschem autonomen Recht	252
a)	Anerkennung ausländischer Urteile, § 328 ZPO	252
b)	Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile, §§ 722, 723 ZPO	253

aa) Verfahren	254
bb) Vollstreckungsfähiges und vollstreckbares Urteil	254
c) Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungshindernisse	255
aa) Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates, § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	255
bb) Nichteinlassung des Beklagten, § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO	256
cc) Kollision unvereinbarer Entscheidungen, § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO	257
dd) Verstoß gegen den <i>ordre public</i> , § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO	258
ee) Verbürgerung der Gegenseitigkeit, § 328 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 ZPO	258
ff) Verbot der <i>révision au fond</i> , § 723 Abs. 1 ZPO	259
5. Fazit: Prüfungsumfang bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile und Vergleich mit der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche	260
a) Umfang der Prüfung im Rahmen der Anerkennungshindernisse des § 328 ZPO und Art. 45 EuGVVO	260
aa) „Überprüfung“ der internationalen Zuständigkeit des Erstgerichts	260
bb) <i>Ordre public</i> Widrigkeit der Anerkennung	261
cc) Übrige Anerkennungshindernisse im Vergleich	263
b) Präklusion von Einwänden im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren – ein Vergleich	265
c) Fazit	267
<b>§ 5 Schlussfolgerungen für das Verhältnis zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit</b>	268
A. Gleichwertigkeitspostulat	268
B. Notwendigkeit einer „Rahmenkontrolle“	269
C. Ausgestaltung der Synthese zwischen der Privatautonomie und dem Sicherheitsinteresse rechtsstaatlicher Mindeststandards	270
I. Möglichkeiten einer präventiven „Rahmenkontrolle“	271
II. Möglichkeiten einer repressiven „Rahmenkontrolle“	271
1. Aufhebungsverfahren von inländischen Schiedssprüchen, § 1059 ZPO	272
2. Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche, § 1060 ZPO	272
3. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche, §§ 1061 ZPO i. V. m. UNÜ	274
III. Grenzen einer „Rahmenkontrolle“	274
1. Abschließende und verbindliche Aufzählung der Aufhebungs- und Anerkennungs- versagungsgründe	275
2. Verbot der <i>révision au fond</i>	275
3. Präklusion einzelner Aufhebungs- bzw. Versagungsgründe	277

D. Vergleich zum staatlichen Rechtsmittelverfahren, der Bundesverfassungsbeschwerde und der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile .....	278
I. Vergleich zum staatlichen Rechtsmittelverfahren .....	278
II. Vergleich zur Bundesverfassungsbeschwerde .....	279
III. Vergleich mit der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile .....	280
E. Fazit .....	280
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>282</b>
<b>Sachverzeichnis</b> .....	<b>310</b>



## § 1 Einleitung

Als eines der juristischen Modethemen gilt die alternative Streitbeilegung: *Mediation* und *Alternative Dispute Resolution* deuten bereits darauf hin, dass es sich um Importprodukte aus anderen Rechtsordnungen handelt. Hinsichtlich der in Deutschland recht kurzen Prozessdauer in erster und zweiter Instanz und der Effizienz der deutschen Rechtsprechung in Zivilsachen besteht zwar keine dringende Notwendigkeit, Formen alternativer Streitbeilegung zu übernehmen.<sup>1</sup> Angesichts der stetigen Globalisierung und der zunehmenden internationalen Verflechtung von Handel und Wirtschaft<sup>2</sup> verzichten jedoch auch in Deutschland Handels- und Gewerbetreibende immer häufiger auf den nach Art. 101 GG verfassungsrechtlich garantierten, gesetzlichen Richter und vereinbaren stattdessen die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts.<sup>3</sup> Die Gründe für ein „Justiz-Outsourcing“ können vielfältig sein:<sup>5</sup> Schiedsgerichte gewährleisten ein Optimum an Privatautonomie, was Ort, Verfahren und die fehlende Bindung an nationale Vorschriften betrifft.<sup>6</sup> Ebenso ermöglichen diese – im Gegensatz zur vergleichsweise geringen Markt- und Fachkenntnis der staatlichen Richter – häufig eine kompetentere Beurteilung eines Sachverhalts durch die Berufung von Experten als Schiedsrichter.<sup>7</sup> Zudem kommt bei internationalen Verfahren oft ausländisches Recht zur Anwendung, das den staatlichen Richtern regelmäßig unvertraut ist. Bei internationalen Verfahren wäre stets das Gericht des Wohnsitzes oder Sitzes des Beklagten zuständig – viele Parteien wollen ihre Streitigkeiten jedoch von einem neutralen Spruchkörper entscheiden lassen, gerade bei Verfahren, in denen ein Staat direkt oder indirekt selbst beteiligt ist und Einfluss auf den staatlichen Richter nehmen könnte.<sup>8</sup> Letztlich ist das Verfahren grundsätzlich nichtöffentlich und der Schiedsspruch in der Regel endgültig und kann nur ausnahmsweise angefochten werden.<sup>9</sup>

Während sich Schiedsverfahren unter anwaltlicher Mitwirkung zunehmender Beliebtheit erfreuten und die private Schiedsgerichtsbarkeit stets als ein wichtiges Bedürfnis des Wirtschaftslebens anerkannt war, erreichten innerhalb der letzten

---

<sup>1</sup> Schütze, *Ausgewählte Probleme*, S. 1, 13.

<sup>2</sup> Kilgus, *Anerkennung und Vollstreckbarerklärung*, S. 21.

<sup>3</sup> Schütze, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rdn. 6; ebenso Möller, *Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht*, S. 17.

<sup>4</sup> Vgl. Banzer/Merk, *ZRP* 2007, 103, 103.

<sup>5</sup> Bischoff, *Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern*, S. 23.

<sup>6</sup> Eisenmenger, *Privatisierung der Justiz*, S. 1.

<sup>7</sup> Kilgus, *Anerkennung und Vollstreckbarerklärung*, S. 22.

<sup>8</sup> Kilgus, *Anerkennung und Vollstreckbarerklärung*, S. 22–23.

<sup>9</sup> Vgl. Nagel/Gottwald, *IZPR*, § 16, Rdn. 3.

Jahre viele kritische Stimmen Medien und Gesellschaft in Deutschland.<sup>10</sup> Eben jene, stets als positiv empfundene, prägende Elemente des Schiedsverfahrens gerieten in den Fokus der Kritik. Hintergrund dieser Debatte waren die kontroversen Verhandlungen der Europäischen Union über das *Transatlantic Trade and Investment Partnership* (TTIP) mit den USA und das *Comprehensive Economic Trade Agreement* (CETA) mit Kanada.<sup>11</sup> In Hinblick auf die Schiedsgerichtsbarkeit und insbesondere die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit sprach man zunehmend von einer „Privat-“;<sup>12</sup> „Schatten-“<sup>13</sup> oder „Paralleljustiz“, die angeblich verfassungswidrig sei<sup>14</sup> und die Demokratie gefährden würde.<sup>15</sup> Nachdem CETA nach

<sup>10</sup> Kritisierend: *Doll/Greive/Sturm*, Freihandel muss Menschen dienen, Die Welt vom 29.01.2015, S. 22; *Endres*, TTIP stirbt langsam, ZEIT ONLINE vom 02.05.2016, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-05/ttip-leaks-usa-druck-europa-verbraucherschutz>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018; *Fischer-Lescano*, Rechtswidrig – Schiedsgerichte verstoßen gegen das Grundgesetz, DIE ZEIT, Nr. 45/ 2014, 13. November 2014, S. 33; *Flessner* zitiert nach *Steger*, IPrax 2015, 285, 285; *Joly/De Masi/Maurel*, Ein schlechter Deal für Europa, ZEIT ONLINE vom 14.10.2016, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-10/ceta-freihandelsabkommen-kanada-eu-schiedsgerichte-ttip-verbraucherschutz>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018; *Müller*, Streit um Ceta – Lasst die Bürger handeln, SPIEGEL ONLINE vom 23.10.2016, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/ceta-und-ttip-buerger-sollten-an-verhandlungen-beteiligt-werden-a-1117844.html>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018; *Prantl*, TTIP und die Froschlurche, Süddeutsche Zeitung Nr. 90, 26. Juli 2015, S. 17; differenzierend *Kubitza*, CETA im Kommen, TTIP im Koma, BR vom 29.10.2016, <http://www.br.de/nachrichten/inhalt/ttip-ceta-100.html>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018; *Nienhaus*, Falscher Gegner, ZEIT ONLINE vom 09.11.2016, <http://www.zeit.de/2016/44/ceta-ttip-globalisierung-armut>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018; *Rudloff*, Nach der Unterzeichnung ist vor der Ratifizierung, in: ZEIT ONLINE vom 06.11.2016, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-11/ceta-freihandelsabkommen-ratifizierung>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018; *Sackmann*, Von Schiedsgerichten und Lobbyisten – Sieben Mythen über CETA und TTIP, die ihr bitte nicht mehr glauben solltet, Artikel vom 26.10.2016, [https://www.finanzen100.de/finanznachrichten/wirtschaft/von-schiedsgerichten-und-lobbyisten-sieben-mythen-ueber-ceta-und-ttip-die-ihr-bitte-nicht-mehr-glauben-solltet\\_H1259951169\\_338247/](https://www.finanzen100.de/finanznachrichten/wirtschaft/von-schiedsgerichten-und-lobbyisten-sieben-mythen-ueber-ceta-und-ttip-die-ihr-bitte-nicht-mehr-glauben-solltet_H1259951169_338247/), zuletzt abgerufen am 11.01.2018; *Schill*, EuZW 2015, 105, 105; *Wilske/Markert/Bräuning*, SchiedsVZ 2015, 49, 63 f.; die Schiedsgerichtsbarkeit befürwortend: *Jung*, Vor Schiedsgerichten gewinnt auch mal der Staat, FAZ vom 31.10.2016, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ttip-und-freihandel/ceta-ttip-schiedsgerichte-benachteiligen-staaten-nicht-14505945.html>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018; *ders.*, Schiedsverfahren sind besser als ihr Ruf, FAZ vom 09.11.2016, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ttip-und-freihandel/ttip-ceta-schiedsverfahren-sind-besser-als-ihr-ruf-14519068.html>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018; *Merz*, Warum wir Schiedsgerichte brauchen, FAZ vom 08.02.2015; *Risse*, SchiedsVZ 2014, 265, 266 f.

<sup>11</sup> *Sackmann*, SchiedsVZ 2015, 15, 15.

<sup>12</sup> BGH-Präsidentin Bettina Limperg kritisiert Schiedsgerichte als „private Paralleljustiz“, zitiert aus Die Welt Online, BGH Präsidentin kritisiert private Schlichtungsstellen, 02.10.2014, <http://www.welt.de/regionales/baden-wuerttemberg/article132866642/BGH-Praesidentin-Limperg-kritisiert-private-Schlichtungsstellen.html>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018.

<sup>13</sup> *Härder/Hielscher/Henryk/Kroker*, Justitia verzieht sich ins Hinterzimmer, Wirtschaftswoche, Ausgabe 18/2013, 29.04.2013, S. 46–51, gesprochen wird von einer „Schattenjustiz“ „im Hinterzimmer“.

<sup>14</sup> *Fischer-Lescano*, Rechtswidrig – Schiedsgerichte verstoßen gegen das Grundgesetz, DIE ZEIT, Nr. 45/ 2014, 13. November 2014, S. 33 ff.

<sup>15</sup> *Schiessl*, Der Freihahrtschein, Spiegel-Magazin 4/21014, S. 60 ff., die Autorin spricht von einer „Entmachtung der Justizsysteme“.

einem „diplomatischen Eklat“<sup>16</sup> zwar auf den Weg gebracht werden konnte und alle 28 EU-Staaten das umstrittene Abkommen einstimmig beschlossen haben, dieses aber am 21. September 2017 nur vorläufig in Kraft getreten ist und alle Staaten es zunächst in ihren Parlamenten ratifizieren müssen, wurde auch eine Neujustierung der TTIP Verhandlungen gefordert.<sup>17</sup> Im Vordergrund standen dabei vor allem die gefürchteten privaten Schiedsgerichte, an denen die USA jedoch weiterhin festhalten wollten.<sup>18</sup> Auch in CETA gibt es zwar eine „Paralleljustiz“, allerdings ohne private Schiedsgerichte, sondern mit einem ständigen Gerichtshof, dessen Richter von Kanada und der EU ernannt werden.

Obgleich einige der Auffassung sind, das Verhältnis zwischen staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit sei längst geklärt, zeigt die aktuelle Debatte, dass gerade das „Wechselspiel“<sup>19</sup> beider Gerichtsbarkeiten trotz einiger unternommener Klärungsversuche bis heute weitgehend im Unklaren bleibt. Andernfalls würde man kaum eine Gerichtsbarkeit, die eine lange Tradition vorweisen kann, plötzlich als „Paralleljustiz“ fürchten und die Demokratie als gefährdet ansehen. Möchte man in den Kern der Problematik vordringen, kommt man nicht an der Feststellung vorbei, dass die Schiedsgerichtsbarkeit eine international anerkannte Alternative zur staatlichen Justiz darstellt. Staatliche Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit sind zwei selbstständige Rechtsprechungsquellen. Das Schiedsverfahren stellt ein eigenes und in sich geschlossenes Verfahren dar, welches kein Bestandteil des staatlichen Zivilprozesses ist<sup>20</sup> oder gar ein bloß vorgeschaltetes

<sup>16</sup> *Doll/Tauber*, Erste EU-Staaten fordern jetzt den TTIP-Neustart, WeltN24 vom 30.10.2016, <https://www.welt.de/wirtschaft/article159135227/Erste-EU-Staaten-fordern-jetzt-den-TTIP-Neustart.html>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018.

<sup>17</sup> Seit Amtsantritt des US-Präsidenten Donald Trump Anfang 2017, welcher sich ausdrücklich gegen TTIP ausgesprochen hatte, lagen die TTIP-Verhandlungen auf Eis; nachdem im März 2017 noch über einen Neuanlauf für die Verhandlungen diskutiert wurde, hat Kanadas Premierminister Justin Trudeau Anfang 2018 angekündigt, dass es ein neues Handelsabkommen mit dem Namen CPTPP ohne die USA geben soll. Australien, Brunei, Kanada, Chile, Japan, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam halten an den CPTPP-Plänen weiterhin fest; siehe dazu SZ Online vom 23.01.2018, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/handelsabkommen-tp-tp-wird-ohne-die-usa-fortgesetzt-1.3838489>, zuletzt abgerufen am 06.02.2018; zum vorherigen Streit über die Neujustierung der TTIP-Verhandlungen: *Endres*, TTIP stirbt langsam, ZEIT ONLINE vom 02.05.2016, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-05/ttip-leaks-usa-druck-europa-verbraucherschutz>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018; *Hofreiter/Keller*, Nur fairer Handel ist guter Handel, ZEIT ONLINE vom 10.11.2016, <http://www.zeit.de/politik/2016-11/ceta-abkommen-freihandel-handelspolitik-globalisierung-datei-ceta-abkommen-freihandel>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018; *Kubitza*, CETA im Kommen, TTIP im Koma, <http://www.br.de/nachrichten/inhalt/ttip-ceta-100.html>, zuletzt abgerufen am 11.01.2018.

<sup>18</sup> *Otto*, Nach CETA-Unterzeichnung – Forderungen nach Neustart der TTIP-Verhandlungen, in: Deutschlandfunk vom 31.10.2016, [http://www.deutschlandfunk.de/nach-ceta-unterzeichnung-forderungen-nach-neustart-der-ttip.1773.de.html?dram:article\\_id=370028](http://www.deutschlandfunk.de/nach-ceta-unterzeichnung-forderungen-nach-neustart-der-ttip.1773.de.html?dram:article_id=370028), zuletzt abgerufen am 11.01.2018.

<sup>19</sup> *Gottwald*, in: FS Nagel (1987), S. 54 ff.; *Kerameus*, in: FS Fasching (1988), S. 257 f.; *Nagel*, ZJP 100 (1987), 90, 90.

<sup>20</sup> *Baumbach/Lauterbach ZPO*, Grundz § 1025 ZPO, Rdn. 6; *Saenger*, in: *Saenger ZPO*, Vor §§ 1025–1066 ZPO, Rdn. 6.